

hätte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist für Regreßforderungen beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Zahlung durch den Regreßberechtigten oder auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, eines Gerichts oder Schiedsgerichts erfolgt.

§ 111

Unterbrechung und Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Mit dem ersten Tag des auf das Anerkenntnis folgenden Monats beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht in der Zeit, in der wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist (Hemmung)

(3) Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ist gehemmt vom Tag der Erklärung des Leistenden, Ursachen und Auswirkungen des Mangels zu prüfen oder den Mangel zu beseitigen, bis zum Tag seiner Erklärung, daß diese Maßnahmen abgeschlossen sind oder nicht durchgeführt werden.

§ 112

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht mehr gefordert werden.

(2) Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung folgt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 113

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 114

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Dieses Gesetz findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach seinem Intrafttreten zu erfüllen sind.

§ 115

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627);
2. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. 1956 S. 7);
3. die Verordnung vom 8. September 1960 über die Garantie für Zuliefererzeugnisse (GBl. I S. 515).
4. die bis zum 30. April 1965 erlassenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht